

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Bürgermeister  
Herrn Andreas Brohm  
Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte



Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: Daniela Sonnenberg

Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Zimmer:

Telefon: +49 3931 60- 7590

Fax: +49 3931 60- 7577

E-Mail: [kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de](mailto:kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

30.01.08 – 2.1. – 546 – HH/HKK25

Datum

19.02.2025

## Beschluss über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrter Brohm,

mit Posteingang vom 19.12.2024 wurde die am 12.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2025 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Mit Datum vom 19.12.2024 haben Sie einer Fristverlängerung bis zum 28.02.2025 zugestimmt.

Zu den vorgelegten Beschlüssen ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 (BV 0152/2024) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 eine hauswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Einheitsgemeinde Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist, bis eine Verbesserung des Finanzplanergebnisses in Höhe von mindestens 1.694.500 € sichergestellt ist.

### Postanschrift:

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
EGVP vorhanden \*

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:  
[www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html)

\*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: [www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html)

### Öffnungszeiten:

Angaben zu den Öffnungszeiten  
der Behörde unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

### Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal  
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC NOLADE21SDL



**Altmark**

3. Der Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 – 2033 (BV 0151/2024) wird beanstandet.
4. Es wird angeordnet, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte spätestens mit der Haushaltssatzung 2026 ein überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept beschließt, mit welchem die Kommune spätestens zum Ende des Konsolidierungszeitraums in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen.
5. Von den im § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 2.615.000 € sind 2.000.000 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung für diesen Betrag wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA versagt.
6. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) in Höhe von 10.400.000 € wird in Höhe von 8.800.000 € genehmigt, im Übrigen versagt. Eine entsprechende Genehmigungsurkunde mit Datum vom 18.02.2025 liegt dieser Verfügung bei.

#### **Begründung**

1. Der Ergebnisplan 2025 weist Erträge in Höhe von 20.174.000 Euro und Aufwendungen in Höhe von 22.241.000 Euro aus. Somit wird entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA\* im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von 2.067.000 Euro ausgewiesen. Da der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte keine Rücklagen mehr zur Verfügung stehen, wird der erforderliche Ergebnisausgleich deutlich verfehlt. Der derzeit in der Prüfung befindliche Jahresabschluss 2023 und der noch ausstehende Jahresabschluss 2024 wird die Summe des Jahresfehlbetrages zudem deutlich erhöhen. Außerdem werden in der mittelfristigen Planung im Ergebnisplan für 2026 und 2027 weitere Defizite prognostiziert.

Im Finanzplan wird ein negativer Finanzmittelbedarf zum Jahresende in Höhe von 1.4924.700 € ausgewiesen, der dazu beiträgt, dass der benötigte Höchstbedarf an Liquiditätskrediten weiter steigt. Ab dem 01.01.2026 gilt zudem gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA ein weiterer Grundsatz des Haushaltsausgleiches, wonach der Haushalt nur dann ausgeglichen ist, wenn der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 wäre dies nach aktuellem Stand nicht erfüllt, so dass ab dem 01.01.2026 daraus eine weitere Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung erwächst.

Im Ergebnis wird deutlich, dass durch diese (insbesondere mittelfristigen) Entwicklungen im Ergebnis- und Finanzplan der benötigte Liquiditätskreditrahmen zumindest bis 2027 weiterhin ansteigen und die Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA auch in den Folgejahren deutlich überschritten wird.

Der Beschluss der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 entspricht somit nicht den gesetzlichen Regelungen.

Da der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann, besteht für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA die Pflicht, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Wie bereits aufgezeigt wurde, ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht in der Lage, innerhalb des mittelfristigen Finanzzeitraumes bis 2028 den bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen. Daher sind die Konsolidierungspflichten gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA erheblich ausgeweitet.

Mit Beschluss BV 0151/2024 ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ihrer Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) aufzustellen und zu beschließen, nachgekommen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist nach § 100 Abs. 3 S. 3 KVG LSA zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich somit bis 2033. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 S. 4 KVG LSA der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind nach § 100 Abs. 3 S. 5 KVG LSA die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Weiterhin sind wegen der erhöhten Inanspruchnahme der Liquiditätskredite gemäß § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept enthält knapp 20 Einzelmaßnahmen, macht jedoch auch deutlich, dass einige Maßnahmen nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat im Umfang minimiert, gestrichen oder sogar durch gegenteilige Entscheidungen dem Zweck der Konsolidierung widersprechen.

Es wird nochmals ausdrücklich auf § 100 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA verwiesen, wonach die dargestellten Maßnahmen nach § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA für die Kommune grundsätzlich verbindlich sind. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nach § 100 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Allein der Vergleich zwischen dem von der Verwaltung erarbeiteten Haushalts- bzw. Konsolidierungsentwurf und dem tatsächlich beschlossenen Haushalts- und Konsolidierungsplan macht deutlich, dass das Konsolidierungsbestreben nicht konsequent und vor allem nicht schnellstmöglich umgesetzt wird. Durch die Änderungsanträge, die im beschlossenen Zahlenwerk eingearbeitet werden mussten, wird im Laufe des Konsolidierungszeitraums eine Ergebnisverschlechterung von insgesamt 1.792.800 € erzielt.

Der Ergebnisplan stellt sich demnach wie folgt dar:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Ordentl. Ergeb. lt. Beschlussvorlage	-1.846.800	-674.500	-602.900	416.400	284.500	558.400	657.600	537.900	251.200
Ordentl. Ergeb. nach Beschlussfassung	-2.067.000	-864.600	-793.300	180.800	93.600	367.400	466.300	346.300	59.500
Abweichung	220.200	190.100	190.400	235.600	190.900	191.000	191.300	191.600	191.700
Summe der Abweichung									1.792.800

Diese Ergebnisverschlechterung wirkt sich in gleicher Höhe auf die Finanzplanung und somit den Liquiditätsbedarf der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aus.

Auch wenn in der Ergebnisplanung ab 2028 positive Jahresergebnisse prognostiziert werden, die zum Abbau des bestehenden Fehlbetrages im Ergebnisplan beitragen, vermag es die Liquiditätsplanung während des gesamten HKK-Zeitraums nicht, einen Finanzmittelbestand unterhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA auszuweisen.

Darstellung Finanzplan bis 2033 lt. Beschlussfassung:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Einzahl. lfd. Verw.tätigkeit	20.024.000	20.323.900	20.725.000	21.440.700	21.672.300	22.219.900	22.308.000	22.305.800	22.337.200
vorauss. Bestand an Finanzmitteln zum Jahresende	-8.668.764	-9.235.664	-9.987.164	-9.531.164	-9.147.663	-8.525.764	-7.631.964	-7.168.564	-6.652.064
Genehmigungsgrenze (1/5 Einz. lfd. Verw.tätigk.)	4.004.800	4.064.780	4.145.000	4.288.140	4.334.460	4.443.980	4.461.600	4.461.160	4.467.440
Differenz zur Genehmigungsgrenze am Ende des HKK Zeitraums									-2.184.624

Darstellung Finanzplan bis 2033 lt. Beschlussvorschlag:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Einzahl. lfd. Verw.tätigkeit	20.161.500	20.461.400	20.862.500	21.623.200	21.809.800	22.357.400	22.445.500	22.443.300	22.474.700
voraus. Bestand an Finanzmitteln zum Jahresende	-8.448.564	-8.825.364	-9.386.464	-8.694.864	-8.120.464	-7.307.564	-6.222.464	-5.567.464	-4.859.264
Genehmigungsgrenze (1/5 Einz. lfd. Verw.tätig.)	4.032.300	4.092.280	4.172.500	4.324.640	4.361.960	4.471.480	4.489.100	4.488.660	4.494.940
Differenz zur Genehmigungsgrenze am Ende des HKK Zeitraums									-364.324

Es wird deutlich, dass durch die Beschlussfassung der Finanzmittelbestand wesentlich weiter von der Genehmigungsgrenze für den Liquiditätskredit entfernt ist und somit dem Erfordernis des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA leisten zu können, nicht genüge getan wird. Die Bemühungen der Verwaltung werden dabei in Teilen vom Stadtrat untergraben.

Folgende Übersicht macht zudem deutlich, dass sich die Ergebnisverschlechterung aus dem Ergebnisplan direkt in der Liquiditätsplanung niederschlägt:

voraus. Bestand Finanzmitteln zum Jahresende	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
lt. Beschlussvorlage	-8.448.564	-8.825.364	-9.386.464	-8.694.864	-8.120.464	-7.307.564	-6.222.464	-5.567.464	-4.859.264
nach Beschlussfassung	-8.668.764	-9.235.664	-9.987.164	-9.531.164	-9.147.663	-8.525.764	-7.631.964	-7.168.564	-6.652.064
Abweichung	220.200	410.300	600.700	836.300	1.027.199	1.218.200	1.409.500	1.601.100	1.792.800

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das vorgelegte HKK lediglich den in § 100 Abs. 3 KVG LSA geforderten Ausgleich als strukturellen Ausgleich aufweisen kann, der jedoch nach aktuellem Stand nicht ausreicht, um auch die aufsummierten Fehlbeträge innerhalb des Konsolidierungszeitraums zu tilgen. Dennoch ist diese Entwicklung unbedingt mit allen Mitteln weiterhin zu verfolgen.

Darüber hinaus vermag das vorgelegte HKK es nicht, der Verpflichtung gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA nachzukommen. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beansprucht während des gesamten HKK-Zeitraums einen Liquiditätsbedarf oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA. Das Konsolidierungsziel wird zudem deutlich verfehlt, auch wenn der Finanzmittelbedarf ab 2028 schrittweise sinkt. Aus den oben angeführten Tabellen wird jedoch auch deutlich, dass eine wesentlich bessere Finanzlage möglich gewesen wäre, wenn dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt wäre. Und auch der Beschlussvorschlag der Verwaltung lässt durchaus weiteres Konsolidierungspotential erkennen.

Beispielhaft gehe ich dabei insbesondere auf die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ein. Ich verweise dabei ausdrücklich auf den aktuellen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.09.2024 (gültig ab 24.12.2024), der Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung beinhaltet.

Unter Punkt 2.2.2 werden im Runderlass den Realsteuerhebesätzen eine wesentliche Bedeutung beigemessen und ausgeführt, dass Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, alle bestehenden Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Erträge und Einzahlungen auszuschöpfen haben. Die Erhebung von Steuern bietet der Kommune eine wirksame Einnahmequelle, so dass die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer im Fokus stehen sollten.

Die Hebesätze der Realsteuern sollen dabei im Einzelfall auch deutlich über dem jeweiligen Durchschnittshebesatzbezogen auf die jeweilige Gemeindegrößenklasse liegen, wenn durch andere Konsolidierungsmaßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit nicht wiedererlangt werden kann.

Im Haushaltsjahr 2023 ergaben sich nach den Daten des Haushaltskennzahlensystems Sachsen-Anhalt Durchschnittshebesätze, wobei die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte der Gemeindegrößenklasse „Einheitsgemeinde ohne Mittelzentrum“ zuzuordnen ist, die dabei als Maßstab heranzuziehen sind.

So lag der Durchschnittshebesatz für die Grundsteuer A bei 345 v.H., für die Grundsteuer B bei 404 v.H. und für die Gewerbesteuer bei 365 v.H.

Lt. Beschlussvorlage der Verwaltung (BV 0148/2024) sollten die Vorjahreshebesätze wie folgt beibehalten werden: Grundsteuer A: 300 v.H.; Grundsteuer B: 350 v.H. und Gewerbesteuer: 380 v.H..

Dem ist der Stadtrat nicht gefolgt und es wurde am 11.12.2024 sogar eine Senkung der Grundsteuerhebesätze beschlossen, wonach die Grundsteuer A auf 250 v.H. und die Grundsteuer B auf 300 v.H. reduziert wurde.

Dies widerspricht eindeutig dem Grundgedanken der Haushaltskonsolidierung und macht deutlich, dass sowohl die Verwaltung als auch der Stadtrat nicht alle Maßnahmen ausgeschöpft hat, um Mehreinnahmen zu erzielen. Denn sowohl der Beschlussvorschlag der Verwaltung und insbesondere die Beschlussfassung durch den Stadtrat setzen Hebesätze fest, die weit unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Hier ist folglich Konsolidierungspotential vorhanden, welches nachhaltig und strukturell auch in den Folgejahren eine bedeutsame Verbesserung der Konsolidierungsziele mit sich bringen würde.

Die Festsetzung der Hebesätze ist daher künftig mehr Bedeutung beizumessen und es müssen auch Erhöhungen in Betracht gezogen werden, die den Bürger stärker belasten.

Erst wenn eine Kommune durch die ergriffenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zurückgelangt ist, kann geprüft werden, ob die deutlich angehobenen Hebesätze wieder abgesenkt werden können.

Unabhängig davon sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen, die bestenfalls ermöglichen, den Konsolidierungsverpflichtungen eher nachzukommen. Im Fokus sollten dabei freiwillige Leistungen stehen, aber auch Entscheidungen, wie bspw. die Schließung einer KITA, die nicht nur nach politischen Gesichtspunkten, sondern vielmehr unter Berücksichtigung des Gebots nach § 98 Abs. 2 KVG LSA im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu treffen wären.

Ich betone nochmals, dass die Haushaltskonsolidierung eine der wichtigsten Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung ist, da nur durch eine konsequente und nachhaltige Sanierung der kommunalen Haushalte die dauerhafte Aufgabenerfüllung der Kommune im eigenen und übertragenen Wirkungskreis sichergestellt werden kann.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ihrer Pflicht ein HKK aufzustellen grundsätzlich nachgekommen ist, dieses jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA, entspricht.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei über die Anwendung eines kommunalaufsichtlichen Mittels nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wäre rechtlich möglich und auch geeignet, die Einhaltung der obigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde hierbei unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 98 KVG LSA) und des Selbstverwaltungsrechts der Kommune (Art. 2 Abs. 3, 87 Verf LSA; Art. 28 Abs. 2 GG) zu prüfen, ob der Ausgleich des Haushalts oder zumindest eine Verbesserung der Einnahme- oder Ausgabesituation möglich ist und ob eine mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung verbundene Beanstandung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 30.01.2007). Trotz der gegenüber der Vorjahresplanung festzustellenden Verschlechterung der Haushaltssituation in 2025 sehe ich jedoch von einer Beanstandung ab. Stattdessen wird unter Verfügungspunkt 2 angeordnet, dass der Bürgermeister eine Haushaltssperre zu erlassen hat. Dies ist im Vergleich zur Beanstandung das mildere Mittel, da hier zumindest ein kleiner Spielraum bei der Realisierung der Haushaltswirtschaft, im Vergleich zur vorläufigen Haushaltsführung bedingt durch eine Beanstandung, denkbar ist. Weiterhin kann so vermieden werden, dass wichtige Investitionen des Haushaltes 2025 ggf. blockiert werden.

Im Ergebnis wird von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angesehen.

Auf die Haushaltssperre und die Beanstandung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird unter Punkt 2. und 3. näher eingegangen.

2. Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es geboten, die Verfügung einer Haushaltssperre durch den Bürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Einheitsgemeinde Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist, bis eine Verbesserung des Finanzplanergebnisses in Höhe von mindestens 1.694.500 € sichergestellt ist.

Wie unter 1. dargelegt, gelingt es der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht, die Haushaltssituation im laufenden Haushaltsjahr zu verbessern bzw. zumindest zu stabilisieren. Der Haushalt ist nicht ausgeglichen. Vielmehr plant die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte neben einer Erhöhung der Defizite im Ergebnisplan in Höhe von 2.067.000 € auch einen nicht unerheblichen Anstieg des Defizites des Finanzmittelbestandes im Finanzplan in Höhe von 1.924.700 €. Dies wirkt sich ebenso nachteilig auf die Höhe des festgesetzten Liquiditätskredites aus, der in 2025 erneut in einem wesentlichen Umfang gestiegen ist. Demnach wären 10.400.000 € zu genehmigen – Einzelheiten dazu folgen unter Punkt 6 dieser Verfügung. Die Entwicklung der Haushaltssituation ist nicht hinnehmbar, so dass die Verfügung einer Haushaltssperre durch den Bürgermeister angeordnet wird.

Die getroffene Anordnung ist dabei geeignet, die ausgewiesenen Fehlbeträge zumindest zu reduzieren und zugleich die Finanzlage zu verbessern. Mit der Sperre soll eine weitere rechtswidrige Liquiditätskreditanspruchnahme für konsumtive Maßnahmen möglichst vermieden werden, indem der aufgezeigte negative Saldo aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.694.500 € als Mindestziel der Einsparungen im Haushaltsvollzug vorgegeben wird.

Die Anordnung ist auch erforderlich, da die Haushaltssituation, wie bereits unter 1. ausführlich erläutert, ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde nach Abwägung der Interessen noch im laufenden Haushaltsjahr erfordert. Ein milderer Mittel, der prognostizierten weiteren Verschlechterung der Haushaltssituation der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter Vollzug der Haushaltssatzung kurzfristig wirksam entgegenzuwirken, steht der Kommunalaufsichtsbehörde nicht zur Verfügung.

Die Anordnung ist hierbei auch angemessen. Die Anordnung stellt sich auch mit Blick auf eine Beanstandung als verhältnismäßig dar. Eine Beanstandung der Haushaltssatzung wäre rechtlich möglich und geboten, kommt aber aufgrund des dargestellten Liquiditätserfordernis und dem Interesse am Haushaltsvollzug der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht in Betracht.

Die vom Bürgermeister auszubringende hauswirtschaftliche Sperre ist der Kommunalaufsichtsbehörde umgehend anzuzeigen.

3. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA Beschlüsse beanstanden, die das Gesetz verletzen. Wie bereits unter 1. ausgeführt, entspricht der Beschluss (BV0151/2024) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Haushaltskonsolidierungskonzept nicht den gesetzlichen Anforderungen. Dem HKK gelingt es nicht, innerhalb des HKK-Zeitraums nachzuweisen, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA nachkommen wird. Vielmehr befindet sich der Finanzmittelbedarf dauerhaft im genehmigungsbedürftigen Bereich. Erschwerend kommt hinzu, wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt, dass die Konsolidierungsbemühungen nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat wesentlich verschlechtert wurden und so in der Summe bis Ende 2033 1.792.800 € mehr Finanzmittel zu Verfügung stehen müssen. Weiterhin wurde unter Punkt 1. bereits verdeutlicht, dass die Senkung der Grundsteuerhebesätze ebenfalls wesentlich dazu beitragen, dass das Konsolidierungsziel nicht erreicht werden kann.

Auch die Diskussion um eine mögliche Schließung der Kita Demker, eine mögliche Verkürzung der Freibadsaison sowie die Aufnahme von zusätzlichen freiwilligen Aufgaben hat nicht dazu beigetragen, die Haushaltssituation der Kommune zu verbessern.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sollte sich bewusstmachen, dass Haushaltskonsolidierung als eine der wichtigsten Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, um eine konsequente und nachhaltige Sanierung der kommunalen Haushalte für die dauerhafte Aufgabenerfüllung der Kommune im eigenen und übertragenen Wirkungskreis zu erreichen, auch durch die Vertretung selbst vorangetrieben werden sollte. Es sollte sowohl im Interesse der Stadt (Verwaltung und Vertretung) als auch im Interesse der Einwohner der Einheitsgemeinde sein, der Konsolidierungsverpflichtung schnellstmöglich gerecht zu werden, um danach wieder umfangreichere Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen zu können.

Die Prüfung des im HKK enthaltenen Maßnahmeplans hat außerdem ergeben, dass bisher keine konkreten Einzelmaßnahmen vorliegen, die nach 2027 in Betracht gezogen werden. Die bisherigen Maßnahmen zielen zwar teilweise auf Einnahmeverbesserungen und Minderausgaben bis Endes des HKK-Zeitraums ab, diese reichen jedoch nicht aus, um der Konsolidierungsverpflichtung vollumfänglich nachzukommen. Daher ist es notwendig, zum einen neue Maßnahmen zu ergründen oder eben bestehende Maßnahmen auszuweiten.

Abschließend ist festzustellen, dass der Zweck eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes – die Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit – vorliegend nicht erfüllt werden kann, so dass der Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 – 2033 beanstandet wird.

Da der Beschluss der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Haushaltskonsolidierungskonzept das Gesetz verletzt, hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalrechtlicher Mittel zu entscheiden.

Die Beanstandung ist geeignet, die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände zu veranlassen und dem Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA sowie der fehlenden Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nachzukommen, wirksam entgegen zu treten.

Sie ist auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes milderes kommunalaufsichtliches Mittel zur Beseitigung der festgestellten Verstöße ersichtlich ist. Darüber hinaus ist die Beanstandung auch angemessen, da sie die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am geringsten in ihrem Selbstverwaltungsrecht belastet, weil weiterhin die Möglichkeit besteht, die Auswahl der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen eigenständig zu treffen. Ergänzend wird die Anordnung gemäß Punkt 4. dieser Verfügung ausgesprochen.

4. Es wird angeordnet, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte spätestens mit der Haushaltssatzung 2026 ein überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept beschließt, mit welchem die Kommune spätestens zum Ende des Konsolidierungszeitraums in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen.

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt. Wie bereits unter Punkt 3. ausgeführt, entspricht der Beschluss (BV 0151/2024) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Haushaltskonsolidierungskonzept nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der Zweck eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes – die Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit, insbesondere in Bezug auf die dauerhafte genehmigungsbedürftige Höhe der Liquiditätskredite – vorliegend nicht erfüllt werden kann.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird entsprechend der Anordnung verpflichtet, spätestens bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2026 ein den Vorgaben von § 100 Abs. 5 KVG LSA entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei über die Anwendung eines kommunalaufsichtlichen Mittels nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Anordnung ist geeignet, um der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu verdeutlichen, dass ein gesetzeskonformes Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden muss. Sie ist geeignet und erforderlich, um die

Finanzsituation der Einheitsgemeinde schrittweise zu verbessern, um bestenfalls die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune wiederherzustellen. Dies liegt im öffentlichen Interesse und überwiegt dabei dem Interesse der Stadt, auf die Umsetzung dieser Anordnung zu verzichten. Die Anordnung ist ebenfalls angemessen, da die Einheitsgemeinde ausreichend Zeit hat, um die Anordnung umzusetzen und eigenverantwortlich geeignete Konsolidierungsmaßnahmen erarbeiten kann. Ein milderer Mittel steht dabei nicht zur Verfügung.

5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist im § 3 der Haushaltssatzung mit einem Betrag in Höhe von 2.615.000 € festgesetzt. Nach § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, sollen die aus den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Auszahlungen für das Jahr 2026 kreditfinanziert werden:

Verpflichtungsermächtigungen		Gesamtbe- trag	Voraussichtlich fällige Auszahlungen				
Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung		Haushaltsjahr				
			Planjahr	2026	2027	2028	2026 ff.
12600000004	Herstellung Löschwasserentnahmestellen	300.000	300.000	120.000	120.000	60.000	0
12600000020	Fahrzeugbeschaffung TSF-W	275.000	275.000	0	275.000	0	0
36520000002	Ganztagsbetreuung Hort Lüderitz	40.000	40.000	40.000	0	0	0
54110000009	Straßenbau nach Priorisierung	2.000.000	2.000.000	2.000.000	0	0	0
<b>Summe</b>		<b>2.615.000</b>	<b>2.615.000</b>	<b>2.160.000</b>	<b>395.000</b>	<b>60.000</b>	<b>0</b>
<b>In künftigen Haushaltsjahres vorgesehene Kreditaufnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.000.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Somit ergibt sich für die Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag in Höhe von 2.000.000 €, welcher der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung hat die Kommunalaufsichtsbehörde dieselben Maßstäbe anzulegen, wie sie es bei der Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA handhabt. Das heißt, die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die (aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierenden) Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Wie bereits in den Punkten 1. und 3. erläutert, ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht gegeben. Der Ergebnisplan stellt sich bis einschließlich 2027 unausgeglichen dar.

Im Finanzplan werden dauerhaft negative Finanzmittelbestände ausgewiesen, wodurch durchweg genehmigungspflichtige Liquiditätskredite erforderlich sind (vgl. dazu auch Punkt 6.). Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 – 2033 wurde mit dieser Verfügung beanstandet.

Gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kommunen zudem Kredite nur aufnehmen, wenn keine andere Finanzierung möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Dazu wären zunächst alle vorrangigen Einnahmequellen auszuschöpfen und die Kommune müsste bei allen Ausgaben nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit handeln. Dies kann ebenfalls nicht bestätigt werden. Beispielhaft ist dazu die Senkung der Grundsteuerhebesätze zu nennen, wodurch die Kommune offenkundig auf mögliche Einnahmen verzichtet. Zudem wird durch den Vergleich des von der Verwaltung vorgeschlagenen Konsolidierungskonzeptes mit dem tatsächlich beschlossenen HKK deutlich, dass eine Vielzahl von Mindereinnahmen und Mehrausgaben beschlossen wurden, die dem Ziel der Haushaltskonsolidierung entgegenstehen. Ergänzend ist festzustellen, dass auch das Haushaltskennzahlensystem Sachsen-Anhalt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aktuell mit -68 Punkten eine wegfallende dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt.

Sofern die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang, ist eine Kreditgenehmigung nur unter Vorliegen besonderer Gegebenheiten vertretbar, wenn sich die wirtschaftliche Situation trotz des zusätzlichen Aufwandes für Zinsen, Tilgung und Folgekosten von Maßnahmen nicht verschlechtert. Das kann z. B. der Fall sein, wenn

- a) die Kredite rentierbar, der Aufwand für Verzinsung und Tilgung sowie die Folgekosten also auf die Nutzer der finanzierten Anlage oder Einrichtung umlegbar sind
- b) die Investition zur Einsparung von Ausgaben führt, die die Höhe des Aufwands für Zinsen, Tilgung und Folgekosten erreicht,
- c) die mit Krediten finanzierte Investition wenigstens mittelfristig einen Ertrag anderer Art, zum Beispiel aus Gewerbesteuern verspricht, der den Aufwand für Verzinsung, Tilgung und Folgekosten zu decken imstande ist,
- d) Vermögenssubstanz unabweisbar und unaufschiebbar erhalten werden muss,
- e) das Abbrechen einer laufenden Investition wirtschaftlich unvernünftig wäre.

(Vgl. Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen durch Gemeinden und Landkreise - RdErl. des MI vom 20. 3. 1991 – 33.2-10245, Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 02.04.1998)

Im vorliegenden Fall wäre eine Kreditgenehmigung voraussichtlich nur dann genehmigungsfähig, sofern anhand der aktuell bekannten Informationen eine Maßnahme kreditfinanziert realisiert werden soll, für die stichhaltig die Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit nachgewiesen werden könnte.

Mit der Verpflichtungsermächtigung soll in 2026 eine Straßenbaumaßnahme kreditfinanziert umgesetzt werden, die bisher noch nicht konkret benannt werden kann, da die finale Entscheidung erst in den nächsten Monaten getroffen werden soll. Bekannt ist lediglich, dass eine Straße in der Kernstadt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte grundsaniert werden soll, die als stark sanierungsbedürftig eingestuft wurde. Eine entsprechende Liste ist dem Vorbericht zu entnehmen.

Dennoch kann aufgrund der bisher fehlenden Konkretisierung der Investition weder eine stichhaltige Begründung für deren Unabweisbarkeit in ausreichender Form vorgelegt werden, noch eine reelle Kosteneinschätzung erfolgen. Dies wurde im Rahmen meines Unterrichtsversuchs vom 31.01.2025 hinterfragt. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat mit Schreiben vom 05.02.2025 dazu Stellung genommen. Die vorgebrachten Argumente werden jedoch von der KAB nicht als ausreichend angesehen, um eine Genehmigung erteilen zu können, da noch etliche offene Fragen bestehen, die jedoch direkte Auswirkung auf die umzusetzende Maßnahme und somit die Genehmigung der Kreditverpflichtung haben. Gleichwohl besteht für die Einheitsgemeinde im Verlauf des Haushaltsjahres die Möglichkeit, die Planungen zu konkretisieren und dann entweder im Rahmen einer Nachtragsatzung erneut eine Verpflichtungsermächtigung einzustellen oder in der Haushaltssatzung 2026 die Maßnahme direkt als Kreditermächtigung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Würdigung der derzeit gegebenen Umstände ist es jedoch nicht vertretbar, eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung und der damit verbundenen Kreditermächtigung zu erteilen, da so die Haushaltslage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte langfristig beeinflusst und ggf. verschlechtern werden würde.

Im Ergebnis wird daher die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA versagt.

Die Entscheidung über die Versagung hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen getroffen. Es ist Aufgabe der Kommunalaufsicht, Schaden von der Kommune fernzuhalten und auf die Einhaltung einer geordneten Haushaltswirtschaft hinzuwirken, so dass die Versagung sowohl geeignet als auch erforderlich ist. Es ist ferner nicht mit dem öffentlichen Interesse vereinbar, unter den gegebenen Umständen eine Kreditgenehmigung zu erteilen. Das öffentliche Interesse an einer zukünftig dauerhaft leistungsfähigen Kommune ist höher zu bewerten, als das Interesse der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf Erteilung der Genehmigung. Die Tatsache, dass mit der Versagung die Nichtumsetzung der Investition nicht endgültig bewertet wurde, ist als ein Schwerpunkt in die Ermessensentscheidung eingeflossen. Somit ist die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung gegeben.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass in § 3 der Satzung die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen fehlerhaft mit lediglich 615.000 € dargestellt wurde. Auf dieses Versehen wurde bereits mit der Vorlage des

Haushaltes im Schreiben vom 17.12.2024 seitens der Verwaltung hingewiesen. Da sowohl aus dem Vorbericht als auch aus der Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen eindeutig hervorgeht, dass die Verpflichtungsermächtigung von 2.000.000 € willentlich von der Vertretung festgesetzt wurde und aufgrund der erteilten Versagung der Genehmigung ohnehin ein Beitrittsbeschluss durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erforderlich ist, kann dieses Versehen vernachlässigt werden. Beachten Sie dazu die Hinweise am Ende dieser Verfügung.

6. Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf die Aufnahme des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Der festgesetzte Höchstbetrag in Höhe von 10.400.000 € übersteigt den genehmigungsfreien Betrag ( $1/5 \times 20.024.00 \text{ €}$ ) in Höhe von 4.004.800 Euro deutlich und unterliegt somit der Genehmigungspflicht.

Grundsätzlich soll die im § 110 Abs. 2 KVG LSA geregelte Genehmigungspflicht verhindern, dass die Liquiditätskredite entgegen ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden.

Zur Darlegung ihres Liquiditätsbedarfs hat die Kommune einen Liquiditätsplan zu erstellen, der den tatsächlichen Finanzmittelbedarf begründet und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der in den Haushaltsunterlagen enthaltene Liquiditätsplan stellt dar, dass im Oktober 2025 die Spitze an Liquiditätsbedarf mit einer Summe von 8.639.865,71 € zu erwarten ist. Der festgesetzte Höchstbetrag von 10.400.000 € liegt somit mit ca. 20 % wesentlich über dem nachgewiesenen Bedarf. Im Rahmen der Anhörung, die gemeinsam mit einem Unterrichtungersuchen mit Datum vom 31.01.2025 erfolgte, hat die Einheitsgemeinde mit Schreiben vom 05.02.2025 erklärt, dass entsprechend verschiedener Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt 2025 auch darauf eingegangen wurde, in welchen Bereichen ggf. mit Einnahmeausfällen gerechnet werden müsse (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kita- Beiträge). Da diese Bereiche besonders risikobehaftet wären, wurden hierfür ein weiterer Liquiditätspuffer vorgeschlagen. Dieser wurde jedoch nicht mit konkreten Zahlen belegt, sondern nur prozentual angegeben. Lt. Schreiben vom 05.02.2025 würde danach ein zusätzlicher Betrag vom 955.536 € als Puffer zum Liquiditätsbedarf notwendig sein. Dieser Argumentation folgt die KAB zumindest teilweise.

Den weiteren Ausführungen, wonach die Liquiditätsplanung immer nur auf das Monatsende ausgelegt und so Spitzen innerhalb eines Monats nur in der täglichen Liquiditätsplanung erkennbar wären, wird hingegen nicht gefolgt.

Die Genehmigung des Liquiditätskredites ist auch davon abhängig zu machen, ob nachweislich alle zur Verfügung stehenden Konsolidierungsmöglichkeiten zeitnah umgesetzt bzw. ausgeschöpft werden. Dies ist unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Ausführungen zum HKK augenscheinlich nicht erfolgt.

Im Ergebnis wird daher der zu genehmigende Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 8.800.000 € beschränkt, der zumindest teilweise einen weiteren Liquiditätspuffer einräumt und somit den im Liquiditätsplan dargestellten Bedarf übersteigt.

Somit wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) in Höhe von 10.400.000 € in Höhe von 8.800.000 € genehmigt, im Übrigen versagt. Eine entsprechende Genehmigungsurkunde mit Datum vom 19.02.2025 liegt dieser Verfügung bei.

Sollte im Laufe des Haushaltsjahres deutlich werden, dass der bisher nachgewiesene Liquiditätsbedarf überschritten wird, hat die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

#### **Hinweise**

- Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn die Vertretung hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Mittels des Beitrittsbeschlusses ist die Haushaltssatzung entsprechend der Versagung der Verpflichtungsermächtigung sowie der Kürzung des Liquiditätskreditrahmens anzupassen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.
- Dem verbindlichen Muster 1 zur Haushaltsführung sowie der Haushaltssystematik der Kommune einer Haushaltssatzung zufolge ist im § 2 der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) festzusetzen. Zu berücksichtigen sind ausschließlich Investitionskredite, die bisher nicht aufgenommen wurden und für die keine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt. Entgegen dieser Systematik sind in der Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Kreditaufnahmen für Umschuldungen vorgesehen. Umschuldungen sind jedoch weder in der Haushaltssatzung noch im Haushaltsplan aufzuführen. Da die Genehmigung für das ursprüngliche Darlehen bzw. für die ursprünglichen Darlehen bereits vorliegen, ist eine nochmalige Genehmigung nicht erforderlich. Zudem führt die Umschuldung zu keinen zusätzlichen Einzahlungen bei der Finanzierungstätigkeit der Kommune, weil nur die verbleibende Restverbindlichkeit eines bestehenden Kredites abgelöst wird. Ich bitte dies für die kommende Haushaltsaufstellung zu beachten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen in Pkt. 1 bis 4. kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Entscheidungen in Pkt. 5 und 6 kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206 in 39104 Magdeburg zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.



Patrick Puhmann



\* Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128)